

SS- und Polizeigerichtsbarkeit

Seit 1933 verfügte die SS über ein eigenes Disziplinar- und Beschwerderecht, für dessen Umsetzung das Amt des Reichsführers SS (RFSS) in München zuständig war. Die Ahndung strafrechtlich relevanter Verfehlungen verblieb jedoch bei der allgemeinen Gerichtsbarkeit. Mit dem Gesetz über die „Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände im besonderen Einsatz“, das durch Verkündung im Reichsgesetzblatt am 30. Oktober 1939 in Kraft trat, wurde für SS und Polizei eine eigene Gerichtsbarkeit eingeführt, die der Kriegsgerichtsbarkeit der Wehrmacht gleichgestellt war. Mit der Betonung der Einheit von SS und Polizei wurde deren Zusammenführung innerhalb der Waffen-SS, wie sie im Krieg organisiert wurde, vorweggenommen und der Anspruch auf die militärische Gleichberechtigung der SS mit der Wehrmacht unterstrichen.

Es gab drei Typen von Gerichten: mobile Divisionsgerichte (später auch Korpsgerichte an der Front) unter Leitung der jeweiligen Kommandeure, das oberste SS-Polizeigericht, dessen Chef Himmler selbst war, und die örtlichen Gerichte im Bereich der Oberabschnitte unter Aufsicht der juristisch nicht vorgebildeten Höheren SS- und Polizeiführer (HSSPF) als Gerichtsherren.

Für die SS in den Konzentrationslagern waren die örtlichen Gerichte zuständig, in Hamburg das SS- und Polizeigericht XII, das seit 1939 seinen Sitz im Leinpfad 20 hatte. Gerichtsvorsitzender (SS-Justizführer) in Hamburg war Dr. Hans Wendt, ein ehemaliger Rechtsanwalt. Als HSSPF im Wehrkreis X und damit als Gerichtsherr fungierte seit 1943 Georg Henning Graf von Bassewitz-Behr.

Die HSSPF entschieden über die Eröffnung und Einstellung von Verfahren, Urteile waren nur mit ihrer Unterschrift rechtsgültig. Todesurteile und hohe Zuchthausstrafen bedurften der Bestätigung Himmlers, der auch Strafmilderung oder Strafverschonung verfügen konnte. Nach Auseinandersetzungen mit dem SS-Hauptamt um die Kompetenzen erließ Himmler am 9. Oktober 1943 einen Befehl, in dem er die Berichterstattung und die Bestätigung der Urteile durch seinen Persönlichen Stab anordnete.

Die Einrichtung der SS-Sondergerichtsbarkeit brachte Himmler seinem machtpolitischen Ziel einen großen Schritt näher, SS und Polizei von Kontrolle, Aufsicht und Einflussnahme staatlicher Stellen unabhängig zu machen.

Der SS-Sondergerichtsbarkeit waren alle Angehörigen der SS, der Polizei und des Sicherheitsdienstes, aber auch der polizeilichen Hilfsverbände wie der technischen Nothilfe und der Feuerwehren unterworfen. Für die SS- und Polizeigerichtsbarkeit wurden die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches (in seiner Fassung von 1872 mit den letzten Änderungen 1926) und der Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17. August 1938 übernommen und erweitert: Für alle innerhalb und außerhalb des Dienstes begangenen Straftaten – überwiegend Eigentums-, „Treuepflicht“- und „Manneszucht“-Delikte (Dienstpflichtverstöße und Sexu-

aldelikte) – sah sie härtere Strafen als das allgemeine Strafrecht vor.

In der Regel folgte einer Bestrafung der Ausschluss aus der SS. Ab 1939 wurden viele ehemalige SS-Männer nach der Bestrafung an die Wehrmacht überstellt. In Einzelfällen wurden verurteilte SS-Männer auch zeitweise in einem KZ inhaftiert. Sie genossen jedoch einen Sonderstatus gegenüber allen anderen KZ-Häftlingen. Der Reichsführer SS, Heinrich Himmler, intervenierte in verschiedenen Fällen, um Verfahren gegen ihm persönlich bekannte SS-Mitglieder vor SS- und Polizeigerichten einstellen zu lassen. Ebenso wandelte er auch Haftstrafen in Todesurteile um, wenn es seinem machtpolitischen Kalkül entsprach.

Während des Krieges hatten SS- und Polizeigerichte zunehmend mit Vorwürfen wegen Korruption zu tun. Zahlreiche Fälle persönlicher Bereicherung wurden vor SS- und Polizeigerichten verhandelt.

In den Konzentrationslagern gehörte es zum Alltag, dass sich SS-Männer am Eigentum und Vermögen der Häftlinge persönlich bereicherten. Nur wenige wurden für diese Delikte vor ein SS- und Polizeigericht gestellt. Bekanntestes Beispiel sind die Korruptionsfälle im KZ Buchenwald: Der Kommandant Karl Koch wurde zwar wegen persönlicher Bereicherung 1941 belangt, auf Anordnung Himmlers jedoch nach nur einem Tag Haft wieder entlassen und in das Kriegsgefangenenlager der Waffen-SS Lublin versetzt, das spätere KZ Lublin-Majdanek. Nachdem auch dort und im KZ Sachsenhausen Fälle von Korruption und persönlicher Bereicherung bekannt wurden, kam Koch im Herbst 1944 vor ein SS- und Polizeigericht und wurde kurz vor Kriegsende im KZ Buchenwald hingerichtet.

In einem Vortrag beim Stab des Reichsführers SS im Jahr 1938 wurden die Argumente für eine von der Justiz und den Parteigerichten unabhängige SS-Gerichtsbarkeit zusammengefasst. Sie sollte der Wehrmichtsgerichtsbarkeit vergleichbar die Sonderrolle der SS als Elite im NS-Staat unterstreichen. Referent und Datum des Vortrages sind nicht genannt.

Die SS muß [...], ebenso wie die Wehrmacht innerhalb des Deutschen Volkes, auch innerhalb der Bewegung ihre eigene Gerichtsbarkeit, ausgeübt von geeigneten SS-Männern nach dem Führergrundsatz, beanspruchen. [...]

Von den Gliederungen der NSDAP sind die SS, die SA, das NSKK [NS-Kraftfahrkorps] und das NSFK [NS-Fliegerkorps] die Kampfträger der Bewegung, bedeuten also für die Bewegung genau das, was die Wehrmacht für das deutsche Volk bedeutet. Wie an die Wehrmacht, so treten auch an die Kampfgliederungen der Partei Sonderaufgaben heran, deren Lösung ganz besondere Anforderungen an die Charaktereigenschaften und die Ausbildung jedes Angehörigen der Gliederung stellt.

Auf Grund dieser Anforderung nimmt der SS-Mann gegenüber dem einfachen Pg. [Parteigenossen] natürlich eine Sonderstellung ein. [...]

Diese seine Bedeutung als aktiver und jederzeit einsatzbereiter Kämpfer für die Bewegung kommt äußerlich dadurch zum Ausdruck, daß der SS-Mann eine besondere Uniform trägt, die ihn als solchen kenntlich macht, daß er ferner einer SS-Einheit angehört, die neben seiner weltanschaulichen Schulung als Nationalsozialist ihn nach soldatischen und militärischen Grundsätzen ausbildet.

[...]

Nur solange diese Eigenschaften in den SS-Einheiten unter den SS-Männern leben und hochgehalten werden, nur solange hat die SS Bestand. [...]

Daraus ergibt sich, daß der SS auch in Bezug auf die Ahndung von Straftaten ein Sonderrecht gegenüber der Masse der häufig nur Beiträge zahlenden Pgg. eingeräumt wird, das ihrem militärischen Charakter und ihrer Eigenschaft als politische Kampftruppe Rechnung trägt.

Die SS muß daher, ebenso wie die Wehrmacht innerhalb des Deutschen Volkes, auch innerhalb der Bewegung ihre eigene Gerichtsbarkeit [...] beanspruchen. [...]

Der SS [muß] die Möglichkeit verbleiben, im Interesse ihrer Sonderbelange SS-Angehörige aus der SS zu entfernen, die gegen Grundgesetze der SS verstoßen oder sich sonst so wenig SS-mäßig verhalten haben, daß sie für die SS nicht mehr tragbar sind [...]. Eine Wiederaufnahme von SS-Angehörigen [...] wird in das Ermessen der SS gestellt [...].

Daß die Parteigerichte öfter zu einem anderen Ergebnis bei Verfehlungen von Parteigenossen und SS-Angehörigen kommen als die SS, ist durchaus natürlich und verständlich, denn die Eigenart der SS, ihr militärischer Aufzug, die in ihr gehandhabte straffe Disziplin, bringen es mit sich, daß sehr viele strafbare Handlungen, die rein parteimäßig gesehen weniger erheblich erscheinen, vom Standpunkt der SS besonders disziplinschädigend und das Ansehen der SS verletzend schwerwiegend zu beurteilen und entsprechend zu ahnden sind.

Der Fall Barnewald

Gegen Otto Barnewald (1940 bis 1942 Verwaltungsleiter im KZ Neuengamme) wurden 1937/38 zwei Verfahren vor dem SS- und Polizeigericht in München durchgeführt. Das erste wurde – auf Intervention Heinrich Himmlers – eingestellt, beim zweiten kam es „unter weitgehender Zubilligung mildernder Umstände“ zur Verhängung von 14 Tagen „gelindem Arrest“.

Am 6. Januar 1937 machte der SS-Untersturmführer Georg Gradlowski eine Meldung an das SS-Hauptamt: Wegen „Verleumdung“ durch den damaligen SS-Obersturmführer Otto Barnewald im Juli 1936 in Arolsen ersuchte er um ein Ehrenverfahren und ein Disziplinarverfahren. Es wurde zwar eine Disziplinarakte angelegt und der Personalakte beigelegt, das Verfahren wurde jedoch eingestellt.

*(BArch, BDC SSO,
Barnewald, Otto, 10.1.1896)*

Georg Gradlowski
 44 - Untersturmführer
 im 44 - Hauptamt
 komm.z.44-Führerschule Tölz

Tölz, den 6.1. 1937

An das
 44 - Hauptamt
München
 a.d.D.

M e l d u n g .

Am 10. Juli 1936 saß ich mit drei 44 - Führern, 44-Obersturmführer B a r n e w a l d von der 44-VT "Germania", Arolsen, 44-Obersturmführer H i x von der 10.Reiterstansarte, Arolsen und 44-Untersturmführer C e k o n i von der 44-VT "Germania", Arolsen im Garten des "Hofbrauhauses" zu Arolsen beim 44-Konzert zusammen. Das Gespräch wurde hauptsächlich von 44-Obersturmführer Barnewald geführt. Im Verlaufe unserer Unterhaltung kamen wir auch auf die Mädels von Arolsen zu sprechen. Erwähnt sei, dass ich am 13.6.1936 erst nach Arolsen kam und dass ich Frl. H e l b i n g, von der hauptsächlich die Rede war, nur ganz oberflächlich kennengelernt hatte. 44-Obersturmführer Barnewald sprach nicht sehr anerkennend von den Mädels und behauptete folgendes von Frl. Helbing:

Frl. Helbing, die Tochter des Polizei-Hauptwachtmeisters aus Arolsen, wäre ein Mädel, welches nur geschlechtlich gebraucht werden wolle, ganz gleich von wem. Er, 44-Obersturmführer Barnewald, hätte, wenn er es wolle, schon viele Male Gelegenheit gehabt, Frl. Helbing zu gebrauchen. Die Gelegenheiten wären immer und vielmals besonders dagewesen, weil er ja bei Familie Helbing als Untermieter wohne.

Als Zeugen stehen jederzeit oben genannte Kameraden, 44-Obersturmführer Hix und 44-Untersturmführer Cekoni zur Verfügung.

Nach ungefähr 14 Tagen nach dem Vorfall im "Hofbrauhaus" zu Arolsen am 10. Juli 1936 traf ich 44-Untersturmführer K e c k von der 44-VT "Germania", Arolsen, welcher mir folgendes mitteilte:

Ihm, ~~44~~-Untersturmführer Keck, sei von einem Vorgesetzten seiner Einheit befohlen worden, mir mitzuteilen, wenn ich mit Frl. Helbing weitergehe, ich die Schutzstaffel bloßstellen würde, weil SS-Obersturmbannführer K r ü g e r als Führer des II. Sturmbannes der Standarte "Germania" Arolsen verboten hätte, dass ein Angehöriger des Sturmbannes mit Frl. Helbing ginge, da sie in Arolsen einen sehr schlechten Ruf genieße.

Als ich Kamerad Keck fragte, wer ihm diesen Befehl gegeben hätte, erwiderte er mir, dass der Erteiler dieses Befehles ~~44~~-Obersturmführer Barnewald wäre.

Daraufhin erkundigte ich mich bei vielen Seiten über das Verbot des ~~44~~-Obersturmbannführers Krüger und erfuhr, dass der Kommandeur nie ein Verbot über Frl. Helbing erlassen habe. Ausserdem lernte ich Frl. Helbing, die ich sehr hoch einschätze, näher kennen, um sie später als meine Frau heimzuführen. Jedoch sah ich mich jetzt gezwungen, den Behauptungen des ~~44~~-Obersturmführers Barnewald nachzugehen und dafür von ihm Beweise zu verlangen. Aus diesem Grunde bat ich dreimal ~~44~~-Obersturmführer Barnewald sich mit mir in Kameradschaft nochmals über diese seine Behauptungen auszusprechen und mir die Beweise dafür zu liefern, da ich die Ehre meiner zukünftigen Frau verteidige und rein wissen will. Bei der kameradschaftlichen Aussprache stritt jedoch ~~44~~-Obersturmführer Barnewald ab, oben angeführtes weder im "Hofbrauhaus" noch zu ~~44~~-Untersturmführer Keck gesagt zu haben. Er stellte trotz meines Hinweises, dass oben genannte Zeugen zugegen gewesen wären, diese durch sein Abstreiten als Lügner hin. Er sagte, er hätte mich nur als Kamerad darauf aufmerksam machen wollen, dass im Frühjahr des Jahres 1936 ein ~~44~~-Obersturmführer R ü c k e r t damals bei der ~~44~~-VT "Germania", Arolsen sich wegen Frl. Helbing schon das Genick gebrochen hätte. Ebenso ging ich dieser Behauptung über ~~44~~-Obersturmführer Rückert nach und wurde von einem älteren ~~44~~-Führer, der den Vorgang mit ~~44~~-Obersturmführer Rückert genau kannte, in der Hinsicht aufgeklärt, dass Frl. Helbing niemals ~~44~~-Obersturmführer Rückert geschadet hat, sondern dass diese Behauptung von SS-Obersturmführer Barnewald ebenfalls eine erfundene Behauptung wäre.

37536

Ich bitte, ~~47~~-Obersturmführer Barnewald wegen Verleumdung eines deutschen Mädchens ehrengerichtlich zu belangen und ihn wegen Mißbrauch des Namens des Führers des II. Sturmbannes der Standarte "Germania", Arolsen disziplinarisch zu bestrafen.


~~47~~ - Untersturmführer

~~47~~-Nr. 241 244

Geheime Mitteilung des SS-Gerichts in München an die SS-Personalkanzlei vom 25. November 1937 über ein „schwebendes“ Disziplinarverfahren gegen Otto Barnewald wegen „Beleidigung eines Polizisten“ am 9. Mai 1937. Am 20. Januar 1938 wurde Barnewald zu 14 Tagen Arrest verurteilt.

(BArch, BDC/SSO, Barnewald, Otto, 10.1.1896)

Der Reichsführer-SS
 SS-Gericht Nr. I .b/ G 733

München, den 25. November 1937

37550

Betreff: SS-gerichtl. Verfahren.

An RF/., Personalkanzlei,

Geheim

Gegen den SS-(Dienstgrad) /-Obersturmführer
 Name: Otto Barnewald,
 SS-Einheit: II/-Germania. SS-Nr. 6.469
 schwebt beim SS-Gericht ein Disziplinarverfahren wegen:
 Beleidigung eines Polizisten

/-Personalkanzlei		Eingang	
Geh. Tgb. Nr.		26. NOV. 1937	
Chef.	✍	Anlagen:	

Der Chef des SS-Gerichts
 F. A.
Münke
 /-Sturmbannführer.

Arthur Timm, seit Anfang 1938 SS-Wachmann im KZ Buchenwald, ab Herbst 1938 einer der ersten Wachleute im KZ Neuengamme, kam Anfang 1939 in das KZ Buchenwald zurück und blieb dort mehrere Wochen in Haft. Danach wurde er aus der SS entlassen und zur Wehrmacht eingezogen.

Ich fühle mich als SS-Mann nicht schuldig, denn ich habe die Häftlinge in Neuengamme immer gut behandelt. Weil ich dies tat, bekam ich eine Anzeige, von wem, weiß ich nicht mehr. Daraufhin wurde ich nach Buchenwald zurückbeordert. Ich wollte eh meinen Dienst quittieren. In Buchenwald kam ich für mehrere Wochen in Haft, weil ich Häftlingen in Neuengamme zu Weihnachten Kuchen geschenkt hatte.

Arthur Timm. Interview, 15.4.2001. (ANG, PGS SS Timm)

Ein Ermittlungsverfahren gegen den 1. Schutzhaftlagerführer im KZ Lublin-Majdanek, Anton Thumann, 1944/45 in gleicher Funktion im KZ Neuengamme, wurde vom SS- und Polizeigericht XV, Zweigstelle Kattowitz, am 5. Juli 1944 eingestellt, nachdem der Verwaltungsführer Worster erklärt hatte, Thumann habe sich die Kleidung aus jüdischem Häftlingsbesitz nur ausgeliehen.

*(BArch, BDC/SSO,
Thumann, Anton, 31.10.1912)*

Kattowitz, den 5. Juli 1944

7

Einstellungsverfügung

Das Ermittlungsverfahren gegen den

17-Obersturmführer Anton T h u m a n n ,
geb. am 31.10.1912 in Pfaffenhofen,
1. Schutzhaftlagerführer K.L. Lublin

wegen militärischen Diebstahls
wird gemäß § 46 KStVO eingestellt.

G r ü n d e :

Dem Beschuldigten wird zur Last gelegt aus den im K.L. Lublin
gelagerten Effekten der jüdischen Häftlinge einen Anzug sich wider
rechtlich angeeignet zu haben.

Der Beschuldigte bestreitet, eine strafbare Handlung begangen zu
haben und gibt an, sich aus den Lagerbeständen einen Zivilmantel,
der aus Häftlingsbesitz stamme, ausgesucht und für seinen per-
sonlichen Gebrauch angeeignet zu haben. Nach Entnahme des Mantels
habe er jedoch die Genehmigung der Verwaltung, des 17-Hauptsturm-
führers Worster eingeholt.

17-Hauptsturmführer Worster bestätigte die Einlassungen des Be-
schuldigten, erklärt jedoch, daß dieser Mantel nur leihweise von
der Verwaltung - Abt. Bekleidung - dem Beschuldigten ausgehändigt
wurde. Als Quittung hatte der Beschuldigte einen sogenannten
Haftschein unterzeichnet. Im übrigen handelte es sich, nach den
Ausführungen des Zeugen 17-Hauptsturmführer Worster um einen Aus-
nahmefall, der nur deshalb genehmigt wurde, um dem Beschuldigten
Gelegenheit zu geben, daß dieser über eigene vollständige Zivil-
bekleidung nicht verfügte, in die Stadt zu gehen. 17-Hauptsturm-
führer Worster legte als Beweis den Haftschein und die Empfangs-
bescheinigung über einen Tuchmantel, unterzeichnet vom Beschul-
digten am 17.3.1943 gelegentlich seiner Vernehmung vor.
Da unter den gegebenen Umständen in dem Verhalten des Beschuldig-
ten eine strafbare Handlung nicht zu erblicken war und andere

HE/110

Belastende Momente gegen ihn nicht vorliegen war das Verfahren nach § 45 KStVG einzustellen.

Der Gerichtsherr: Der Untersuchungsdirigert:

1-Obergruppenführer 1-Untersturmführer und 1-Richter d.R.

Meißel

SS - und Polizeigericht XV Kettowitz, den 14. 7. 1944
Zweigstelle Kettowitz Wincklerstr. 25a
St. L. V. 357/44

An den
SS - Personalhauptamt
Berlin - Charlottenburg 4
Wilgersdorferstr. Nr. 98-99

In der Ermittlungssache gegen SS - Stauf. T. H. M. ...
Auschwitz, wird eine Abschrift der Flurstellungsverfügung zur
Nahnahme übersandt.

Leutnant (P) d. Sch.

HEIM

Ein Beispiel aus dem KZ Neuengamme – Todesurteil vor dem SS- und Polizeigericht 1945

Georg Henning Graf von Bassewitz-Behr übernahm 1943 in Hamburg als Höherer SS- und Polizeiführer (HSSPF) von seinem Vorgänger Rudolf Querner die Aufsicht über die SS- und Polizeigerichtsbarkeit. Nach Aussage des ehemaligen Vorsitzenden des SS- und Polizeigerichts Dr. Hans Wendt im ersten Prozess zu den Verbrechen im Polizeigefängnis Fuhlsbüttel vor dem britischen Militärgericht am 19. August 1947 wurden „Treuepflichtdelikte“ in Hamburg besonders streng geahndet und mindestens 20 Todesurteile verhängt. Wendt, ein ehemaliger Rechtsanwalt und Notar, der seit dem 1. August 1944 Vorsitzender des SS- und Polizeigerichts war, entlastete nach Kriegsende in verschiedenen britischen Prozessen SS-Führer. 1947 ermittelte die Hamburger Staatsanwaltschaft gegen ihn: Im April 1945 war unter seinem Vorsitz im KZ Neuengamme der Lagerführer des Außenlagers Salzgitter-Drütte, SS-Hauptsturmführer Theodor Breuning, wegen „Vernachlässigung der Dienstaufsicht gegenüber Untergebenen in Idealkonkurrenz mit Mißhandlung von Untergebenen, unerlaubter Entfernung von der Truppe und militärischen Ungehorsams“ zum Tode verurteilt worden. Der Kommandant des KZ Neuengamme, Max Pauly, soll SS-Mitarbeiter als Zuschauer zur Hinrichtung beordert haben. Breuning hatte sich zusammen mit den SS-

Hauptsturmführern Kurt Klebeck (Führer des geräumten Außenlagers Hannover-Stöcken) und Otto Thümmel (seit 1944 von der Wehrmacht zur SS überstellt und zuletzt Führer des Außenlagers Hannover-Limmer) im Hoopster Gasthof am südlichen Elbufer bei der Zollenspieker Fähre aufgehalten. Nach der Auflösung der Lager hätten sie sich zur weiteren Verwendung im KZ Neuengamme melden müssen. In einem Schnellverfahren wurden Klebeck und Thümmel freigesprochen. Adjutant Karl Totzauer war der Vertreter des Gerichtsherrn, Vorsitzender Richter war Wendt.

Vor dem Hamburger Landgericht schob Wendt 1947 die Verantwortung auf den Kommandanten Max Pauly und auf die Zustimmung Bassewitz-Behrs zur Vollstreckung des Todesurteils. Beide konnten nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden, denn Pauly war im Oktober 1946 wegen der Verbrechen im KZ Neuengamme hingerichtet und Bassewitz-Behr bereits an die sowjetische Militäradministration ausgeliefert worden. Der genaue Hergang des Verfahrens ließ sich nicht mehr rekonstruieren, weil Zeugen wegen ihrer eigenen Beteiligung keine genauen Angaben machten, um sich nicht zu belasten. Die Gerichtsunterlagen waren vermutlich zusammen mit der Lagerregistratur Ende April 1945 im Krematorium des KZ Neuengamme verbrannt worden. Das Ermittlungsverfahren gegen Hans Wendt wurde daraufhin eingestellt.

Hans Wendt war nach Kriegsende als Rechtsanwalt in Hamburg tätig.

(Ang, NHS 13-7-3-4)

Der ehemalige Vorsitzende des SS- und Polizeigerichts Hamburg, Hans Wendt, wurde bereits am 6. und 8. April 1946 im Hauptprozess zu den Verbrechen im KZ Neuengamme als Zeuge verhört:

Frage: Dann waren Sie [...] Chefrichter in allen Gerichtsangelegenheiten der SS und Polizei des Gebietes Hamburg?

Wendt: Nicht nur im Hamburger Gebiet, sondern im Gebiet des SS-Oberabschnittes Nordsee.

[...]

Frage: Sind Vollstreckungen der Todesstrafe vor allen Dingen in der letzten Zeit ohne gerichtliches Urteil auf Grund eines Verwaltungsaktes häufiger vorgekommen?

Wendt: Ja.

Frage: Wurden diese Maßnahmen nach den im Dritten Reich bestehenden Gesetzen als legal angesehen?

Wendt: Ja.

[...]

Frage: Seit wann sind Sie [...] Chefrichter und wer hat Sie dazu ernannt?

Wendt: Ernannt hat mich das SS-Hauptamt München; ich bin es zweimal gewesen. [...] In der letzten Zeit, wenn ich nicht irre, von September [1944] bis Schluß.

[...]

Frage: *[Haben Sie] Bestattungsscheine ausgestellt [...] für die Hingerichteten?*

Wendt: *Es wurden gelegentlich Meldungen über Exekutionen gemacht; sie wurden uns gemeldet und [...] damit sie beerdigt werden konnten, bestätigten wir, daß sie tot waren. [...] Ich habe sehr gute und eingehende Berichte bekommen von Totzauer. [...] Strafbare Handlungen von der SS [waren meine eigentliche Tätigkeit]. Es wurden laufend Tatbestände eingereicht; ich bin 2 oder 3 Mal in 2 Monaten in Neuengamme gewesen. [...] Die Rechtsgrundlage [für Urteile] war meiner Ansicht nach gegeben in Ermächtigungsgesetzen, die durch den Reichstag dem Führer gegeben waren. [...] Der Führer hat, soweit ich weiß, Gesetze immer unterschrieben. Er hat sie weitergegeben an den Reichsführer SS und der hat auf Grund dieser Ermächtigungen, die im Rahmen sehr weit gefaßt waren, dann seine Befehle weitergegeben. [...] Grundsätzlich braucht ein Soldat einen Befehl, der ihm gegeben wird, jedenfalls nach deutscher Auffassung, nicht nach Rechtmäßigkeiten zu prüfen. [...] Wenn Todesurteile von mir vollstreckt wurden, dann auf Grund der Anordnung des Gerichtsherrn [Bassewitz-Behr]. [...] Ein Soldat kann sich nach deutscher Rechtsprechung gegen einen Befehl beschweren, jederzeit, aber er muß ihn vorher ausführen. [...]*

Frage: *Galten im April 1945 im KZ auch verschärfte Strafbestimmungen mit Rücksicht auf das Frontgebiet?*

Wendt: Nein, rechtliche Änderungen waren dadurch nicht gegeben. Wie weit man Taten härter beurteilte, ist eine andere Sache. [...]

Frage: Wer waren die Leute, die Sie zum Tode verurteilt haben und die in Neuengamme hingerichtet wurden?

Wendt: Das waren SS-Männer oder Angehörige der Polizei, die ich bzw. die mir unterstellten Richter innerhalb meines Gerichtshofes verurteilt hatten und diese Urteile wurden grundsätzlich in Neuengamme vollstreckt.

Frage: Wer war für die Bestrafung der SS-Leute zuständig? Das Gericht? [...] Hatte die SS ihre eigenen Methoden, mit den Leuten zu verfahren?

Wendt: Sie hatte ihre eigene Gerichtsbarkeit.

Frage: Ist Ihnen bekannt, daß in der letzten Zeit des Krieges HIMMLER die höchste Instanz der Gerichtsbarkeit war? Nicht nur bei der SS, sondern in der gesamten Gerichtsbarkeit?

Wendt: Ja. [...] Es ist [aber] niemals eine bestimmte Anweisung von Himmler gegeben worden.